

Satzung Ortsverband Weeze

Stand: Finale Fassung – 05.03.2026

Schreibweise des Parteinamens

Entsprechend den Bestimmungen der Satzung des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden auch in der Ortsverbandssatzung der Parteiname und die Schreibweisen in Großbuchstaben vereinheitlicht.

Demnach heißt es:

„BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“

„DIE GRÜNEN“ (sofern erforderlich)

„GRÜNE“

„GRÜNE JUGEND“

Präambel

Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel gilt auch für den Ortsverband (OV) Weeze. Die im Grundkonsens von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden auch für uns die Grundlage unserer politischen Arbeit.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Weeze sind Ortsverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreisverband Kleve, Landesverband Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der OV hat seinen Sitz und sein Tätigkeitsgebiet in der Gemeinde Weeze.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann werden, wer keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden Wähler*innenvereinigung angehört und sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei bekennt. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in antidemokratischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft im OV Weeze nicht vereinbar.
- (2) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Weeze gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Nordrhein-Westfalen. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der OV-Vorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich gegenüber dem/der Bewerber*in zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann

bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Sie endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem OV, ersatzweise dem Kreisverband schriftlich zu erklären.
- (5) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Wohnort. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Bei begründetem Antrag kann auch ein Mitglied aufgenommen werden, dass seinen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Weeze hat. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Über einen Ausschluss entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Wenn auf Kreisebene kein Schiedsgericht existiert, ist das Landesschiedsgericht zuständig.
- (7) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 1. An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
 2. An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.
 3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.
 4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
 5. Innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 1. Den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen.
 2. Den Beitrag regelmäßig zu entrichten.
- (3) Kommunale Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im OV leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen zusätzlich Mandatsträgerabgaben an den OV. Die Höhe beträgt ein Drittel der monatlichen Aufwandsentschädigung. Sachkundige Bürger*innen zahlen grundsätzlich keine Mandatsträgerabgaben. Individuelle Ausnahmen aus persönlichen oder sozialen Gründen sind möglich und können durch vertrauliche Vereinbarung zwischen OV-Vorstand und Mandatsträger*in vereinbart werden. Die Vereinbarungen gelten zunächst ein Jahr; Verlängerungen und Änderungen sind möglich. Die Einhaltung der Abführung der jeweiligen Mandatsträgerabgaben wird der Mitgliederversammlung des OV jährlich im Rahmen des Haushaltsabschlusses und vor einer Listenaufstellung prozentual mitgeteilt.

§ 4 Organe des Ortsverbandes

- (1) Organe des OV sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die Ortsverbandstreffen.
- (2) Alle Organe des OV tagen in der Regel öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Sie tagen jedoch in jedem Fall parteiöffentlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen, die für die Organe des OV verbindlich ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des OV, ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst oder durch Urabstimmung aufgehoben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Der Vorstand versendet die Einladung mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen. Auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des OV.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, kann die Versammlung erneut mit gleicher Tagesordnung und der üblichen Einladungsfrist einberufen werden und ist dann auch bei Unterschreitung dieses Quorums beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Satzung, Programme und Wahlprogramme, den Haushalt und den Vorstandsbericht. Vor der Beschlussfassung über den finanziellen Teil des Vorstandsberichtes nimmt sie den Bericht der Rechnungsprüfer*innen entgegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen und die Bewerberinnen und Bewerber für die Kommunalwahlen. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Vorstandsmitglieder oder Mandatsträger*innen sein. Sie haben das Recht, die Kassengeschäfte jederzeit zu überprüfen. Sie müssen dies mindestens einmal im Jahr tun und können gegebenenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Eingangsfrist von 7 Tagen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand leitet die Anträge umgehend weiter. Später zu neuen Gegenständen gestellte Anträge können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sowie Anträge zur Änderung oder Ergänzung fristgerechter oder nachträglich zugelassener Anträge können jederzeit gestellt werden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.
- (8) Beschlüsse über das Ändern der Satzung oder das Auflösen des Ortsverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Für alle sonstigen Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich. Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen möglich. Über das Auflösen des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung

der Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, wird das Vermögen dem neuen bzw. übergeordneten Verband überwiesen.

- (9) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen, die für die Organe des Ortsverbandes verbindlich ist.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - zwei gleichberechtigte Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau,
 - die/der Kassierer*in,
 - sowie bis zu 3 Beisitzer*innen.
 Der Vorstand muss mindestquotiert mit Frauen besetzt sein.
- (2) Die beiden Vorsitzenden sind für die politische Außendarstellung des Ortsverbandes verantwortlich. Gemeinsam mit der/dem Kassierer*in bilden sie den geschäftsführenden Vorstand, der den OV mit jeweils zwei Personen gemäß § 26 (2) BGB nach außen vertritt. Der geschäftsführende Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Vorstand vertritt den OV nach innen und außen. Er handelt dabei auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl und für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In der Mitgliederversammlung gegenüber zu begründenden Fällen kann der Vorstand bei Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung maximal drei Monate über diese Zeit hinaus bis zur rechtsgültigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt bleiben. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl des Vorstandes.
- (5) Um allen Mitgliedern im OV die Möglichkeit der aktiven politischen Beteiligung zu ermöglichen, trifft der Vorstand Entscheidungen im Rahmen von „Ortsverbands-Treffen“. Die Ortsverbands-Treffen stellen somit ein eigenes Organ dar.
- (6) Der Vorstand ist als eigenständiges Organ beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte seiner gewählten Mitglieder, hierunter mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Ortsverbands-Treffen

- (1) Mindestens einmal im Monat sollte ein Ortsverbands-Treffen (OV-Treffen) stattfinden.
- (2) Die OV-Treffen ersetzen die Vorstandssitzungen (siehe auch §6 (5)) und haben den Zweck, allen OV-Mitgliedern eine Beteiligung an den Entscheidungen des OV zu ermöglichen (nichtöffentlicher Teil). Der öffentliche Teil dient dazu, interessierten Bürger*innen die Möglichkeit zu geben, unsere Arbeit kennenzulernen und auch eigene Themen einbringen zu können.
- (3) Die Ortsverbands-Treffen beginnen mit dem öffentlichen Teil und werden mit dem nicht-öffentlichen (parteiöffentlichen) Teil fortgesetzt.
- (4) Zu jedem Ortsverbands-Treffen wird ein Protokoll gefertigt.
- (5) Die Einladung zu den Ortsverbands-Treffen erfolgt per E-Mail mindestens eine Woche vorher an alle OV-Mitglieder. Mit der Einladung wird die geplante Tagesordnung, das

- Protokoll des letzten Treffens, sowie ggf. bestehende Beschlussvorlagen verschickt. Die Tagesordnung kann im Rahmen des OV-Treffens mit einfacher Mehrheit geändert werden.
- (6) Zur Stärkung des Zusammenhaltes und des inhaltlichen Austausches zwischen OV und Fraktion sind die Berichte aus der Fraktionsarbeit fester Bestandteil der OV-Treffen (nichtöffentlicher Teil).
 - (7) Ortsverbands-Treffen sind beschlussfähig, wenn und solange mindestens 20% der Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden nur im nicht-öffentlichen Teil gefasst.
 - (8) Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Aufstellungen der Kandidat*innen zur Kommunalwahl und Beschlüsse zur Auflösung des Ortsverbandes können nicht vom Ortsverbands-Treffen beschlossen werden

§ 8 Zusammenarbeit zwischen Ortsverband und Fraktion

- (1) Der OV und die Fraktion pflegen eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit zum gegenseitigen Informationsaustausch und zur Koordination gemeinsamer politischer Anliegen.
- (2) Die Fraktion handelt gemäß ihrer Mandatsfreiheit eigenständig und ist in ihrer politischen Entscheidungsfindung unabhängig vom Ortsverband.
- (3) Der Ortsverband unterstützt die Arbeit der Fraktion durch Beratung, Kommunikation und Mobilisierung der Mitglieder, ohne dabei Einfluss auf die inhaltlichen oder strategischen Entscheidungen der Fraktion zu nehmen.
- (4) Zur Förderung der Zusammenarbeit und um Anliegen, Ziele und Aktivitäten abzustimmen, nehmen Vertreter*innen der Fraktion an den OV-Treffen teil (siehe auch §7 (6)). Im Bedarfsfall und nach vorheriger Abstimmung können Vertreter*innen des OV an Fraktionssitzungen teilnehmen.
- (5) Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage von Respekt, Transparenz und gegenseitiger Wertschätzung, wobei die demokratischen Strukturen und Rechte beider Organe gewahrt bleiben.

§ 9 Mindestparität

- (1) Alle zu besetzenden Gremien und Organe sind mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen.
- (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheidet die jeweilige Versammlung über das weitere Verfahren.
- (3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Frauen.
- (4) Die weiblichen Mitglieder des Ortsverbandes können besondere Versammlungen durchführen.
- (5) Näheres regelt das Frauenstatut. Wenn der Ortsverband kein eigenes Frauenstatut hat, gilt das Statut des Kreisverbandes bzw. des Landesverbandes.

§ 10 Urabstimmung

- (1) Auf Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder muss über Fragen der Satzung und des Programms sowie über besonders wichtige Anträge eine Urabstimmung durchgeführt werden.
- (2) Die Urabstimmung muss in einer das Wahlgeheimnis wahrenen Weise durchgeführt werden, wenn dies ein Mitglied beantragt.
- (3) Ein Beschluss über das Auflösen des Ortsverbandes muss durch eine Urabstimmung bestätigt werden.
- (4) Eine Urabstimmung muss binnen sechs Wochen, nachdem sie von einer ausreichenden Zahl der Mitglieder verlangt wurde, vollständig durchgeführt werden.
- (5) Der Sachverhalt, über den entschieden werden muss, wird allen Mitgliedern vom Vorstand spätestens drei Wochen nach Beginn des Verfahrens schriftlich mitgeteilt. Allen, die dies wünschen, muss Gelegenheit gegeben werden, den Sachverhalt aus ihrer Sicht darzustellen; die tatsächlich entstehenden Kosten ihrer Papiere tragen - mit Ausnahme des Vorstandes - die Verfasser*innen.
- (6) Nach Abschluss des Versendens der Unterlagen gilt eine Frist von zwei Wochen. Alle Antworten, die bis zur Frist bei dem Vorstand eingegangen sind, sind gültig. Das Ergebnis der Urabstimmung wird allen Mitgliedern binnen zwei Wochen nach dem Ablauf der Antwortfrist schriftlich mitgeteilt.

§ 11 Datenschutz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragten und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 12 Satzungsbestandteile und -änderungen

- (1) Teile dieser Satzung im Sinne des Parteiengesetzes sind:
 1. Frauenstatut
 2. Finanzordnung
 3. Schiedsgerichtsordnung
- (2) Wenn der Ortsverband kein Frauenstatut / keine Finanzordnung / keine Schiedsgerichtsordnung hat, so gilt das Frauenstatut / die Finanzordnung / die Schiedsgerichtsordnung des Kreisverbandes, ersatzweise des Landesverbandes.
- (3) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen geändert werden. Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen möglich.

§ 13 Vorbehaltsklausel

Im Zweifels- oder Widerspruchsfall gelten die Satzungen der höheren Gebietsverbände oder die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland

§ 14 Inkrafttreten

Beschlüsse über die Satzung oder ihre Bestandteile oder über Statuten oder über andere Regelungen treten mit ihrer Verabschiedung (Beschluss) in Kraft. Dies gilt nicht für strukturverändernde Beschlüsse, diese treten erst nach Beendigung der beschlussfassenden Versammlung in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 05.03.2026